

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 13

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

händlern einige Lieferverträge im Konstruktionsmaterial (Walzeisen) zur Deckung ihres regelmässigen Jahresbedarfs abgeschlossen, darunter auch 100 Tonnen Träger spezifizierbar bis Ende des Jahres mit der Eisenhandlung Knechtli & Cie. in Zürich. Im Laufe des Jahres 1900 erschaffte aber die Bauthätigkeit infolge der zum Teil künstlich hochgeschraubten Eisenpreise. Die Käuferin war deshalb nicht in der Lage, das abgeschlossene Quantum innerhalb der vereinbarten Frist zu beziehen. Von sämtlichen Verkäufern — und zwar meistens aus deren eigener Initiative — wurden ihr nun aber die Bezugsfristen ausgedehnt und die hohen Abschlusspreise ganz oder annähernd auf den Tagespreis reduziert, nachdem die betreffenden Walzwerke auch ihrerseits den Händlern ähnliche Zugeständnisse gemacht hatten. Die Firma Knechtli bestritt jedoch, irgendwelche Konzessionen von ihrem Walzwerk erhalten zu haben und erklärte, deshalb auch keine gewähren zu können. Als die Käuferin den Vertrag dennoch nicht erfüllte, wurde sie klagbar.

Die sämige Käuferin war nun allerdings in der Lage, Korrespondenzen aus sämtlichen hier in Frage kommenden Walzwerken — die Verkäuferin hatte sich beharrlich geweigert, das Werk mit Namen zu nennen, von dem sie das bezügliche Quantum gekauft hatte — vorzulegen, die keinen Zweifel darüber lassen konnten, daß 1. die Firma Knechtli & Co. die Konzessionen der Walzwerke gleich wie andere Abnehmer, thatfächlich erhalten, resp. genossen haben musste, und daß 2. es in der Absicht der Walzwerke gelegen hatte, die Erleichterungen zur Abnahme der kontrahierten teuren Quanten nicht den Zwischenhändlern, sondern den Konsumenten zuzuführen. Sie wollten damit nicht die Händler bereichern, sondern den Markt sanieren, resp. den Konsumenten die Möglichkeit an die Hand geben, sich Arbeit zu billigen Tagespreisen zu beschaffen und das kontrahierte Quantum prompt zu beziehen, da sie thatfächlich fast ohne Beschäftigung waren. Eine bezügliche direkte Bedingung hatten die Walzwerke den Händlern gegenüber allerdings nicht gestellt, immerhin ging aus den Korrespondenzen deutlich hervor, daß sie es als selbstverständlich erachteten, — da sie der darniederliegenden Industrie sonst nicht im geringsten geholfen hätten und ihre bezüglichen Opfer also umsonst gewesen wären.

Die Verkäuferin bestritt der Konsumentin das Recht, aus ihrem Verhältnis mit den Walzwerken irgend welche Rechte oder Ansprüche für sich abzuleiten, da nur der einfache Kaufvertrag zwischen ihr und der Konsumentin in Frage kommen könne. In diesem Sinne hat das Gericht denn auch in allen Teilen ihr Begehren gutgeheissen, da eine Verpflichtung zur Abgabe einer allfälligen genossenen Konzession von Seiten der Firma Knechtli an die Konsumentin nicht nachgewiesen werden könnte.

Wenn der Rechtspruch an und für sich kein weiteres Interesse in sich schließt, so bietet der Fall, wie er im Vorgesagten geschildert ist, Gelegenheit, die Stellung der schweizerischen Eisengroßisten zum Konsumenten (zur Industrie) und zum Walzwerke etwas näher ins Auge zu fassen. Es ist allgemein bekannt, daß die deutschen Eisenwalzwerke verbindliche Liefertermine nur selten und ungern eingehen, desgleichen weigern sich selbstredend auch die Zwischenhändler, sich ihren Abnehmern, d. h. den Bauunternehmern u. s. w. gegenüber in dieser Beziehung verbindlich zu machen. Der Zwischenhändler geht aber gelegentlich sogar noch weiter: läßt ihn das Walzwerk, bei dem er für einen Kunden einen Auftrag plaziert hat, infolge Streik, Walzenbruch u. dgl. im Stiche, so fällt es ihm nicht ein, um seine Abnehmer zu befriedigen, die Ware aus einem andern Walzwerke zu beziehen. Er stützt sich darauf, sein Werk liefere ihm nicht, also könne er auch nicht liefern. Dies ist

für den Konsumenten unangenehm und schadenbringend, weil ihm sowieso kostbare Zeit verloren geht; wenn aber gar die Preise seit dem Ankaufe angezogen haben, und er den betreffenden Bau abliefern muß, so kommt zu diesem Schaden der Mehrpreis, den er für das Eisen anderwärts bezahlen muß und für den er auf seinen Verkäufer keinen Regress besitzt. Da die Händler den Namen der Werke nur unbestimmt angeben und sich die freie Wahl derselben gewöhnlich vorhehalten, so läßt sich leicht daraus schließen, in welchem Maße der Konsument auf Gnade oder Ungnade den Händlern ausgeliefert ist.

Ähnlich verhält es sich bei allfälligem Gewichtsmanko, bei Überschreitung der üblichen und von den einzelnen Werken in besondern Preiscuranten niedergelegten Gewichts- und Dimensionstoleranzen, bei Lieferung fehlerhaften Materials u. c., kurz bei allen und jeden Beanstandungen, die bei der Abwicklung der Geschäfte sich ergeben können. Der Konsument ist vom Walzwerk abhängig, so lange es dem Zwischenhändler dient, dieser entstättigt sich aller persönlichen Verantwortung, ist also im Grunde nichts anderes als der Vertreter des betreffenden Walzwerkes. Wie nun aber, wenn das Walzwerk seinen Abnehmern, wie es der vorliegende Fall gezeigt hat, Vergütungen verabfolgt, die für den direkten Konsumenten bestimmt sind? — hier nun hört allerdings der Händler auf, bloßer Vertreter seines Werkes zu sein, — hier kennt er nur seinen Vertrag zwischen ihm und dem Konsumenten. Es ist dies ein Verhältnis, das, wenn auch von seiner rechtlichen Seite unanfechtbar, von der moralischen Seite recht fragwürdig dasteht. Jedensfalls ist es am Platze, solche Vorommisse den betreffenden Geschäftskreisen zur Kenntnis zu bringen, damit sich dieselben in ihren Beziehungen zu den Händlern gegen ähnliche Schädigungen rechtzeitig schützen können.

Verschiedenes.

Bauwesen in Zürich. Die innere Ausschmückung des neuen Hotels „Rigiblick“ im Rigiquartier geht ihrer Vollendung entgegen. Die feierliche Einweihung ist auf den 30. Juni geplant. Die Arbeiter sind noch eifrig mit der Beleuchtungsinstillation beschäftigt; da und dort gilt es auch noch die letzte Hand an irgendwelche Details zu legen. Unter all den schönen, eleganten Restaurations- und Gesellschaftsräumen, die eine wundervolle, ausgedehnte Aussicht auf die Gebirge, den See, die Stadt und weit ins Limmatthal hinunter und dann wieder ins stille Waldesgrün gewähren, verdient der große Konzertsaal besondere Bewunderung. Der vornehmste Geschmack waltete bei seiner Errichtung. Duftig zarte Farben, graziöses Gerät teils im Jugendstil, teils in unabhängiger Grazie, zieren die in drei Rüppeln abgeteilte Decke mit den verschiedenen in weichem Hellgrün gehaltenen Kronleuchtern und Kandelabern. Zu beiden Seiten der mittleren Deckenabteilung sieht man künstlerisch ausgeführt die Bilder Beethovens, Mendelssohns, Liszts, Schillers, Kleists u. s. w. Eine ziemlich geräumige Bühne ist für theatralische und musikalische Veranstaltungen eingerichtet. Dieser große Saal befindet sich in dem pavillonartigen, länglichen Anbau, während die übrigen ebenfalls geräumigen Restaurationsäale sich im Hauptgebäude befinden. Die Anlagen um das Haus herum sind schon hübsch gediehen und die flott funktionierende Drahtseilbahn erspart einem von der Winterthurerstrasse aus bis an den Fuß der unteren Anlagen ein hübsches Stückchen Weg. („B. B.“)

— Die Aktiengesellschaft Leu & Cie. hat für den Bau eines Bankgeschäfts ein Baugespann errichten lassen Ecke Bahnhofstrasse-Münzplatz (bei der Augustinerkirche).

Die Stille auf den Bauplätzen hat nun doch etwelchermaßen nachgelassen und da und dort beobachtet man ein neues Baugespann. Im vierten Kreise wurden neu aufgestellt die Baugespanne für 2 Doppelwohnhäuser an der Sumatrastraße, in hübscher Lage. Auch der neuen Ringstraße entlang hat sich manches vorteilhaft verändert und wer heute von der Weinbergstraße aus in diesen neuen Straßenzug übergeht, kennt sich fast gar nicht mehr aus. Wipkingen rückt immer näher an die Stadt heran. Beim Ausgange des Dertontunnels ist ein halbes Quartier neu entstanden. Allmählig verbinden sich die Häusergruppen auch dort unten. Wo an der äußersten Nordstraße noch vor wenigen Jahren eine große Fläche Ackerland offen lag, sind heute große Reihen von Häusern, andere sollen dort entstehen, wenn einmal wieder etwas bessere Zeiten da sind. („Tagesanzeiger“).

Bauwesen in Bern. Dem Käfigturm soll's nun endlich doch an den Krägen gehen. Der Regierungsrat hat in einer der letzten Sitzungen die Pläne für den Durchbruch genehmigt. Sehr wahrscheinlich werden die Gemeindebehörden dem längst gefühlten Bedürfnis einer Verkehrs erleichterung in absehbarer Zeit Rechnung tragen. Schade ist es immerhin um den alten, trockigen Gejelle.

Für die Schulhausbaute in Affoltern b. Z. sind 83 Konkurrenz eingaben gemacht worden. Auch ein Zeichen des Darniederliegens der Bauindustrie!

Restaurationsarbeiten. Ein zürcherischer Ingenieur, welcher die Restaurationsarbeiten am Sarganser Schloß leitete, hat auf die Initiative eines Wattwiler Privaten hin laut „Toggenburger Bote“ einen Plan für Wiederaufbau des Schloßturmes der Ruine Jberg bei Wattwyl ausgearbeitet. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf ca. Fr. 10,000, an welchen Betrag ein Bundesbeitrag von Fr. 5000 in Aussicht stehe.

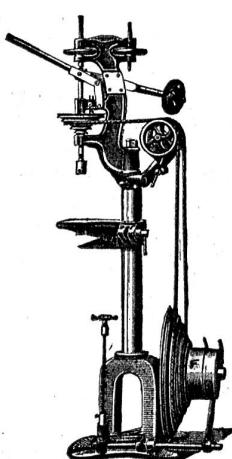
Der Wiederaufbau des abgebrannten Hotels „Arenstein“ hat begonnen. Ein interessanter Prozeß steht laut der „Allg. Schw.-Ztg.“ zwischen den früheren Besitzern des Hotels und der Versicherungsgesellschaft „Phönix“ in London in Aussicht. Die Besitzer hatten sich gegen „Chômage“ (Betriebsstörung) mit etwas über 50,000 Fr. versichert. Sie verkauften nach dem Brande das Hotel,

ohne im Kaufe über diese Versicherung etwas zu sagen. Jetzt verweigert die Versicherungsgesellschaft die Auszahlung und erklärt, die Versicherten erleiden keine Betriebsstörung, weil sie verkauft hätten. Da das schwizerische Gesetz über diese Art von Versicherung nichts sagt, also kein kantonales Gesetz darüber besteht, dürften zur Entscheidung des Falles lediglich die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit sie herangezogen werden können, maßgebend sein, der Fall daher an das Bundesgericht gelangen.

Die Maschinenfabrik C. Weber-Landolt in Menziken fertigt große Automobil-Breacks für 10 Personen, welche für Vermittlung des Nahverkehrs sehr geeignet sind und auch die Aufmerksamkeit des Generalstabes erweckt haben.

Bally-Denkmal. Das Preisgericht für ein Denkmal für Papa C. F. Bally sel. hat sich, wie das „Oltener Tagbl.“ vernimmt, für einen Entwurf ausgesprochen, der, wie sich dann ergab, von Bildhauer Kitzling in Zürich angefertigt ist.

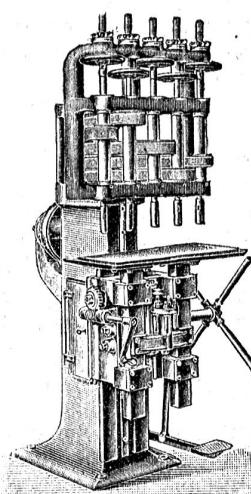
Über die Lage des allgemeinen Maschinenbaues, des Baues von Dampfmaschinen, Heizungsanlagen, Kühl anlagen, Turbinen u. teilt der oben erschienene Jahresbericht des Vorstandes des Vereins schweizerischer Maschinen-Industrieller aus dem Bericht einer der betr. Firmen folgendes mit: „Die Hauptabteilungen unserer Werkstätten waren das ganze Jahr hindurch stark beschäftigt, wozu in erster Linie der ungewöhnlich große Uebertrag von vorjährigen Bestellungen mitwirkte, eine Folge der früher kontrahierten, ausnahmsweise langen Liefertermine. Neue Bestellungen gingen langsamer ein, lange Liefertermine waren immer seltener erhältlich und es gab öfters Fälle, wo wir gezwungen waren, allzu kurze anzunehmen, um wichtige Geschäftsverbindungen nicht unwiderbringlich zu verlieren. Selbstredend schenken wir auch der Dampfmaschinenbranche, sowie der Anfertigung von Halslokomotiven und stationären Kesseln unsere volle Aufmerksamkeit.“ Eine andere Firma schreibt: „Sehr günstig lagen die Verhältnisse für Turbinenbau.“



Spezialität:

Bohrmaschinen, Drehbänke, Fräsmaschinen,

eigener patentirter unüber-
troffener Construction.



**Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.**

Preislisten stehen gern zu Diensten.